



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Roland Magerl, Stefan Löw, Richard Graupner, Jan Schiffers, Ulrich Singer AfD**

Auswirkung des neuen § 2a Notfallsanitätergesetzes auf Bayern und Erfahrungen mit „2c-Maßnahmen“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu berichten, wie der neue § 2a Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sich auf die Situation und die Kompetenzen der Notfallsanitäter in Bayern auswirkt und wie die bisherigen Erfahrungen mit „2c-Maßnahmen“ sind. Bevorzugt wird ein kurzes Expertengespräch mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des Referats D3 im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), dem Leiter des Rettungsdienstausschusses (RDA) und dem Ärztlichen Landesbeauftragten Rettungsdienst (ÄLBRD) geführt.

Begründung:

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 den neuen § 2a des NotSanG gebilligt, um damit rechtliche Spannungsfelder aufzulösen. Der Bundesrat hat dem am 12.02.2021 zugestimmt. Interessant wird nun die Frage, wie sich diese Gesetzesänderung auf den Alltag der bayerischen Notfallsanitäter auswirken wird. Bayern hat mit der Übertragung von Kompetenzen auf Notfallsanitäter lange gerungen und erst 2019 die sogenannten „2c-Maßnahmen“ ausgerollt – beschränkt auf sehr wenige Indikationen, dafür aber sogar mit der Freigabe eines Betäubungsmittels. Andere Bundesländer sind hier schon früher den Ergebnissen des Pyramidenprozesses gefolgt und haben größtenteils die damals entwickelten Algorithmen „freigegeben“.

Der neue § 2a NotSanG schafft nun eine Grundlage, damit Notfallsanitäter nicht mehr in der Grauzone zwischen Heilpraktikergesetz und rechtfertigendem Notstand agieren müssen. Er erlaubt es künftig, alle Maßnahmen zu ergreifen, die beherrscht werden und notwendig sind, um Schaden vom Patienten abzuwenden. Diskussionen gibt es in Fachkreisen derzeit vor allem um den Begriff des „Beherrschens“.

Da der Rettungsdienst Ländersache ist, stellt sich die Frage, wie Bayern mit der neuen Rechtsgrundlage umgeht und welche Vorgaben die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und der RDA sich hier vorstellen können. Zudem ist es wichtig zu wissen, wie die Erfahrungen der 2019 ausgerollten „2c-Maßnahmen“ bisher sind.

Zu diesem Zweck bietet es sich an, mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des Referats D3 im StMI, dem Leiter des RDA und dem ÄLBRD ein kurzes Expertengespräch zu führen. Alternativ wäre ein mündlicher Bericht im Ausschuss sicherlich auch zielführend.